

ZEICHENERKLÄRUNG

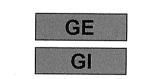
A Festsetzungen

Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche

Vorhabenbereich

Richtfunktrasse mit Schutzzone

In den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogene Flächen außerhalb des Bereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans gemäß § 12 Abs. 4 BauGB.



Gewerbegebiet

Industriegebiet

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Baugrenze

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen

Fläche für Trafostation

Öffentliche Fläche für die Regelung des Wasserabflusses (Graben) - § 9 Abs. 1 Nr. 16b BauGB, gleichzeitig öffentliche Grünfläche - § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Öffentliche Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (Kanalisierungen / Steg für verkehrliche Verbindungen von der Julius-Hofmann-Straße zu den geplanten Verkehrsflächen im Vorhabenbereich) - § 9 Abs. 1 Nr. 16b BauGB



Öffentliche Flächen für Wald - § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB, gleichzeitig Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Aufforstungs- und Ausgleichsfläche A1 (siehe Textziffer A 2a) Aufforstungs- und Ausgleichsfläche A2 (siehe Textziffer A 2b)

Grundstücksgrenze bestehend

Gebäude bestehend Baugrenze aufgehoben

_______ Flurnummer

TEXTTEIL:

Festsetzungen

- Bereich Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)
- Der beiliegende Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP), bestehend aus
 - Übersichtsplan vom 10.09.2020 (Teil 1) Freiflächenplan vom 10.09.2020 (Teil 1a)
 - Entwässerung vom 10.09.2020 (Teil 1b)
 - Gebäudeansichten vom 10.09.2020 (Teil 1c) Baubeschreibung vom 10.09.2020 (Teil 2)
- ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

oder Gelblichtleuchten zu verwenden.

bauungsplans.

- Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB werden im Rahmen allgemein festgesetzter baulicher oder sonstiger Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.
- Es gelten die Abstandsflächenvorschriften der Bayerischen Bauordnung für Gewerbe- und
- Im Vorhabenbereich ist auf der gesamten Rodungsfläche der vorhandene Waldboden (Waldsoden) mitsamt seiner Flora fachgerecht auszubauen und auf den Ausgleichsflächen A1 und A2 an geeigneter Stelle ebenso fachgerecht wieder auszubringen.
- Die Umsetzung vorgefundener geschützter Tierarten in geeignete Habitate außerhalb der Eingriffsfläche erfolgt durch die Ökologische Baubegleitung (siehe Textziffer A 3d).
- Die gesamten Grünflächen im Plangebiet sind umzubrechen und mit einer Regiosaatgut-Mischung aus der Herkunftsregion (Ursprungsgebiet) 11 in der Ausprägung einer Salbei-Glatthaferwiese mit einem Mindestkräuteranteil von 50% einzusäen.
- Juni zu mähen. Bei Bedarf 2. Schnitt ab 15. September. Das Mähgut ist zu entfernen. Mulchen ist nicht zulässig. Auf der Fläche sind jährlich alternierende Bracheabschnitte zu erhalten. Für die Beleuchtung im Plangebiet sind ausschließlich insektenfreundliche warmweiße LED-

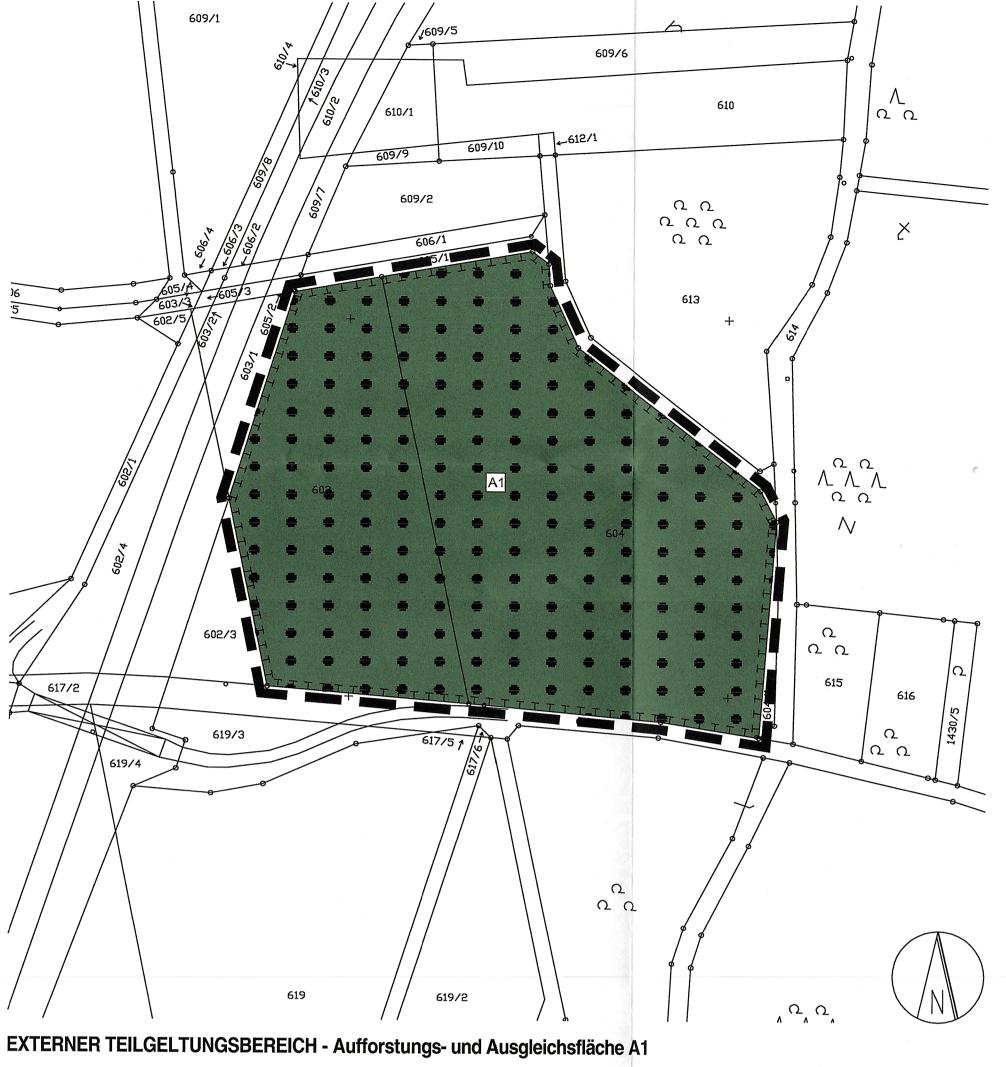
Die Flächen sind mindestens einmal jährlich, frühestens ab dem 15. Juni bis spätestens 30.

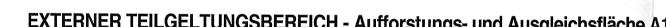
- A 2 Bereich einzelner einbezogener Flächen gemäß § 12 Abs. 4 BauGB Ausgleichsflächen
- Die Aufforstungs- und Ausgleichsfläche A1 liegt in einem externen Teilgeltungsbereich des Bebauungsplans ca. 2,75 km südöstlich der Eingriffsfläche auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 603 und 604 der Gemarkung Gochsheim. Ihre Größe beträgt 13.550 m². Die Fläche ist in der Kernzone aufzuforsten und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde in Teilbereichen durch Schaffung von Waldmäntel, Krautsäumen und ökologisch wirksamen Sonderstrukturen dergestalt aufzuwerten, dass der naturschutzrechtliche Ausgleich erfüllt werden kann. Ihre Gestaltung ist gemäß den Anlagen 3 (Aufforstung Fl.-Nr. 603, 604 vom 14.09.2020),

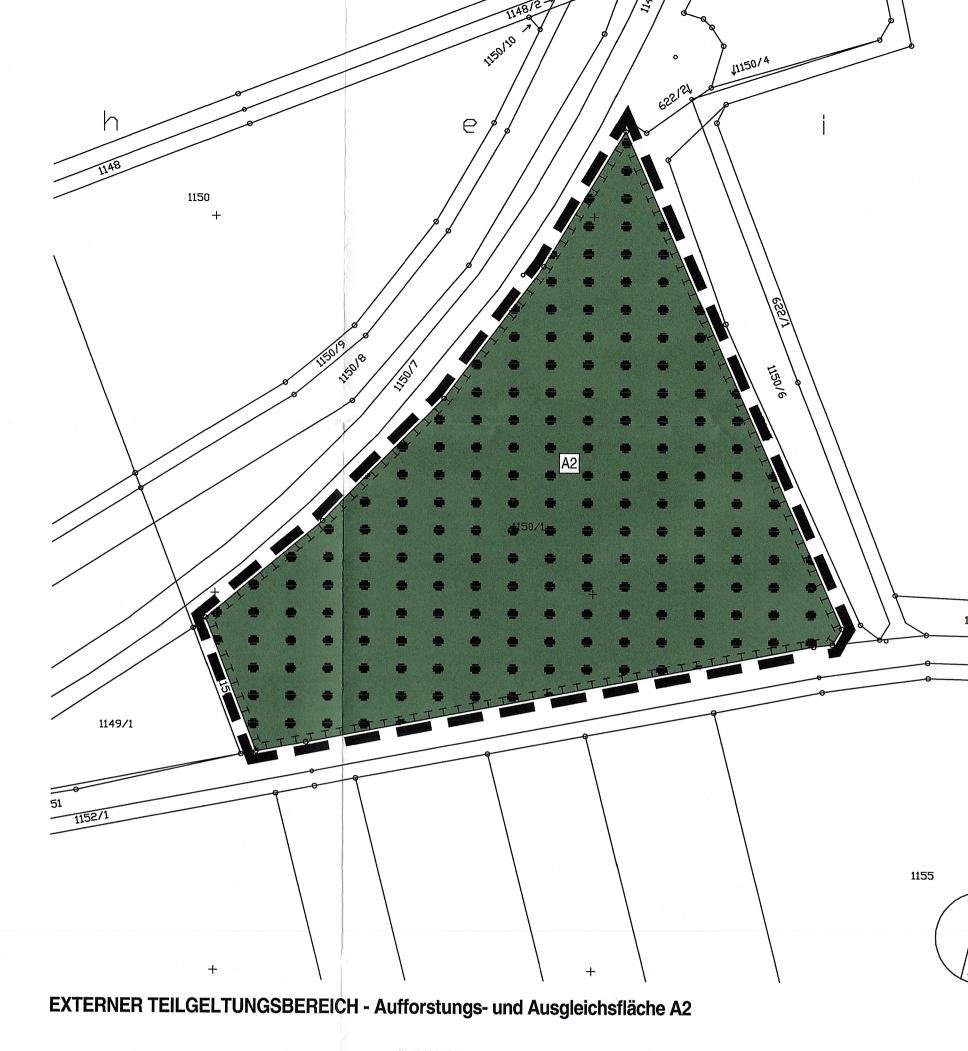
3a/4a (Schematischer Schnitt vom 14.09.2020) und 3b/4b (Pflanzschema vom 14.09.2020)

der Begründung vorzunehmen. Diese Anlagen sind rechtsverbindliche Bestandteile des Be-

Die Aufforstungs- und Ausgleichsfläche A2 liegt in einem externen Teilgeltungsbereich des Bebauungsplans ca. 500 m südlich der Ausgleichsfläche A1 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1150/1 der Gemarkung Gochsheim. Ihre Größe beträgt 13.163 m². Die Fläche ist in der Kernzone aufzuforsten und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde in Teilbereichen durch Schaffung von Waldmäntel, Krautsäumen und ökologisch wirksamen Sonderstrukturen dergestalt aufzuwerten, dass der naturschutzrechtliche Ausgleich erfüllt werden kann. Ihre Gestaltung ist gemäß den Anlagen 4 (Aufforstung Fl.-Nr. 1150/1 vom 14.09.2020), 3a/4a (Schematischer Schnitt vom 14.09.2020) und 3b/4b (Pflanzschema vom 14.09.2020) der Begründung vorzunehmen. Diese Anlagen sind rechtsverbindliche Bestandteile des Bebauungs-







Auf den Ausgleichsflächen A1 und A2 sind insgesamt 32 Biotopbäume (16 Bäume/ha) vollständig aus der Nutzung zu nehmen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sind mittels GPS einzumessen und dauerhaft zu markieren. Die Daten sind der unteren Naturschutzbehörde zeitnah zu übermitteln. Sollte ein Biotopbaum durch natürliche Prozesse zersetzt worden sein, ist ein fachlich geeigneter Ersatzbaum festzulegen. Das Fällen von Horst- und Höhlenbäumen auf den Ausgleichsflächen A1 und A2 ist nicht zu-

Die vorgesehene Ausdehnung der Biotoptypen (Krautsaum, Waldmantel und Waldbereich) auf den Ausgleichsflächen A1 und A2 ist mit beständigen Markierungen im Gelände kenntlich zu machen, so dass notwendige Pflegemaßnahmen biotopgerecht durchgeführt werden kön-

nen und die Biotoptypen auf Dauer erhalten bleiben.

- Folgende Pflegemaßnahmen sind festgesetzt: • Wiesenflächen sowie Gras- und Krautsäume der Waldränder sind einmal jährlich, frühestens ab Ende August (Teilabschnitte können auch über den Winter bis zum zeitigen Frühjahr verbleiben), zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen. Mulchen ist nicht zulässig.
- Das Ausmähen der Pflanzungen und die Mahd der Säume sind zeitlich voneinander ent-
- Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.
- Die Ausgleichsflächen A1 und A2 einschließlich der darauf vorgesehenen Maßnahmen werden gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB der Eingriffsfläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "7. Änderung des Bebauungsplans Nordwest II" der Gemeinde Gochsheim zugeordnet. Die Eingriffsfläche besteht aus einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 6563 der Gemarkung Gochsheim.

A 3 Weitere Festsetzungen zu Grünordnung, Natur- und Artenschutz

Für alle Anpflanzungen ist autochthones Pflanzgut standortgerechter heimischer Arten zu verwenden. Eine Auswahl insbesondere zu berücksichtigender Laubgehölze ist in nachfol-

gender Liste aufgeführt: Großkronige Bäume 1. Ordnung: Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3 x verschult, StU 16-18 cm Acer platanoides Spitzahorn

Acer pseudoplatanus Bergahorn Fraxinus excelsior Esche Quercus robur Quercus petraea Traubeneiche

Winterlinde Mittelkronige Bäume 2. Ordnung: Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3 x verschult, StU. 14 -16 cm Acer campestre

Carpinus betulus Hainbuche Sorbus aucuparia Eberesche (Vogelbeere) Sorbus intermedia Schwedische Mehlbeere Populus nigra 'Italica' Pyramiden-Pappel

Wildobstbäume: Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 2 x verschult, StU. 10 -12 cm

Sorbus domestica Sorbus torminalis Juglans regia Walnuss Prunus avium Vogelkirsche Pyrus pyraster Wildbirne Malus sylvestris Holzapfel

Regionaltypische Obstbaumsorten: Mindestpflanzqualität: Hochstämme, 2 x verpflanzt, StU. 8 -10 cm

Sträucher: Mindestpflanzqualität: verpflanzt, 60-100 cm Sambucus nigra Schwarzer Holunder Sambucus racemosa Traubenholunder Corylus avellana Haselnuss Crataegus monogyna

Eingriffliger Weißdorn Cornus sanguinea Roter Hartriegel Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche Ligustrum vulgare Gemeiner Liguster Prunus spinosa Prunus padus Frühe Traubenkirsche Euonymus europaeus Pfaffenhütchen Rhamnus frangula Faulbaum Rosa canina Hundsrose Rosa arvensis Kriechende Rose Viburnum opulus Gemeiner Schneeball Rhamnus catharticus

- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) werden für den Vorhabenbereich folgende Konflikt vermeidende Maßnahmen fest-
 - 28. (29.) Februar zulässig (Schnitt- und Rodungsverbot vom 01. März bis 30. September gemäß § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz). Ausnahme:

Rodungs- und Schnittmaßnahmen von Gehölzen sind ausschließlich vom 01. Oktober bis

- Bäume mit möglichen Fledermausquartieren. Diese dürfen ausschließlich in der Zeit vom 15. September bis 15. Oktober gefällt werden, nachdem mögliche Quartiere auf Fledermäuse durchsucht und keine Tiere festgestellt wurden.
- Alternativ zur Fällung ist auch ein Verschließen der Potentialquartiere möglich, wenn nach Durchsuchung keine Fledermäuse festgestellt werden. Dann ist eine Rodung vom 01. Oktober bis 28. (29.) Februar zulässig.
- Baumaßnahmen (Beseitigung der Vegetationsschicht / Baufeldräumung) im Bereich von Gras- und Krautfluren und Aufforstungsflächen sowie das Ausbringen von Totholz- und sonstigen Lebensraumstrukturen auf Ackerflächen sind im Zeitraum vom 01. März bis 30. September nicht zulässig. Sie sind nur dann zulässig, wenn

- zuvor (außerhalb des Schutzzeitraums zwischen 01. März und 30. September) die Vegetationsschicht im Baubereich und Baufeld für Boden brütende Vogelarten unattraktiv gestaltet worden ist, z.B. durch kurzes Abmulchen oder Schwarzbrache – der unattraktive Zustand ist dann während des Schutzzeitraums bis zum baulichen Eingriff zu erhalten – bzw. wenn - durch eine Begehung zur Überprüfung von bestehenden Fortpflanzungs- und Ruhe-

stätten (Nester, Gelege, Jungvögel, etc.) durch eine Fachkraft (z.B. Biologe, Land-

- schaftsplaner) innerhalb der Fortpflanzungszeit festgestellt wird, dass im Eingriffsbereich keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten vorhanden sind. Beim Einsatz von Glaselementen ist das Vogelschlagrisiko durch Verwendung von "Vo-
- Pflegearbeiten im Zuge der Aufforstungen und Ansaaten (Mahd) sind erst nach dem 30. Juni zulässig.

gelschutzglas", (transparenten) Silhouetten, Jallousien etc. zu vermeiden.

- Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG für jeden entfallenden potentiellen Quartierbaum von Fledermäusen folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt:
 - Entnahme des Baums oder Baumabschnitts mit dem potentiellen Quartier und Einsetzen im Boden bzw. Anbringen an vorhandenen Bäumen (hier 2 potentielle Quartierbäume mit Aufhängen eines künstlichen Fledermausquartiers (Kastenquartier) und eines zugehöri-
 - gen "Ablenk-Nistkastens" für Vögel (Einflug-Ø 26 / 32 / 45 mm) pro potentiell als Quartier geeignter Höhle (hier 3 Fledermaushöhlen, 3 Vogelnistkästen), • Sicherung von 2 "Biotopbäumen" innerhalb von Waldbeständen, jeweils im räumlich-
- funktionalen Zusammenhang (Waldfläche "Oberholz an den geplanten Ausgleichsflächen, Wäldchen "Im mittleren Greit" südwestlich des Vorhabens, Spitalholz). Die Einhaltung sämtlicher Ausgleichs-/Ersatz-, Vermeidungs- und Artenschutzmaßnahmen
- sind mittels einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zu überprüfen und deren Einhaltung zu dokumentieren. Die damit betrauten Personen sind den Naturschutzbehörden zu benennen.
- Die festgesetzten Aufforstungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind zum nächstmöglichen Pflanztermin nach Rodung des Eingriffsgrundstücks plangemäß, vollständig und fachgerecht durchzuführen. Flächen und Maßnahmen sind dauerhaft zu erhalten, zu fördern und fachgerecht zu pflegen. Ausfälle von Gehölzen sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen. Innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung aller festgesetzten Aufforstungs- und Ausgleichs-
- maßnahmen ist in der Vegetationszeit, und zwar Anfang Juni des auf die Fertigstellung folgenden Jahres, ein Ortstermin durch die Gemeinde Gochsheim mit der unteren Naturschutzbehörde zu vereinbaren, bei dem eine Abnahme der Funktionserfüllung dieser ökologischen Wertschaffungen mit Protokoll erfolgt.

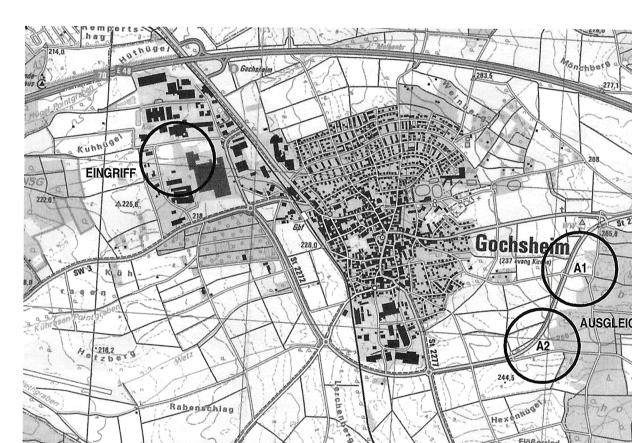
Weitergeltung bestehender Festsetzungen

- Soweit in dieser Planänderung nichts anderes festgesetzt ist, gelten weiterhin die Festsetzungen des Bebauungsplans "Nordwest II" und des Grünordnungsplans "Nordwest II" in den jeweils zuletzt geänderten Fassungen.
- Die in früheren Planfassungen nachrichtlich übernommene 100 m Zone gemäß Art. 17 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) um bestehenden Wald wird nach Wegfall des Waldes gegenstandslos und entfällt.

Auftretende Funde von Bodenaltertümern sind nach Art.8 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind unverändert zu belassen.

Eintrag ins Ökoflächenkataster

Nach Art 9 Satz 4 BayNatSchG sind die Gemeinden verpflichtet die Ausgleichs- und Ersatzflächen aus Eingriffsvorhaben zur Erfassung im Kompensationsverzeichnis des Ökoflächenkatasters rechtzeitig nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit den erforderlichen Angaben für die Erfassung und Kontrolle der Flächen dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (Dienststelle Hof, Referat 56, Hans-Högn-Straße 12, 95030 Hof/Saale,) zu melden.



ÜBERSICHTSLAGEPLAN M = 1:25.000



A Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde

vom Gemeinderat am 13, 03, 08 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich

am 28.03.08 bekannt gemacht.

B Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 1 2. NOV. 2020 bis 0 4. DEZ. 2020 öffentlich ausgelegt.

2 6. AUG. **2022** Gochsheim, den

Bürgermeister

C Der Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat am <u>0 7. Jühl 2022</u> gemäß § 10 BauGB alse F Satzung beschlossen.

2 6. AUG. 2022 Gochsheim, den

D Der Satzungsbeschluss ist am _ 2 6. AUG. 2022 ortsüblich durch Veröffentlichung im gemeindlichen Amtsblatt bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Gochsheim während der allgemeinen Dienststunden bereit gehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 7 BauGB).

Gochsheim, den _



anuel Kneuer

Bürgermeister

GEMEINDE GOCHSHEIM

GEMEINDETEIL GOCHSHEIM

7. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "NORDWEST II" mit Änderung des Grünordnungsplans "Nordwest II" und 15. Änderung des Bebauungsplans "NORDWEST" - vorhabenbezogener Bebauungsplan

Bearbeitet durch: **peichl ortsplanung**, Bergrheinfeld 24. Februar 2020 / 10. September 2020 / 22. Dezember 2020